

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bei den Revisionen wurde manchmal die Frage aufgeworfen, ob nicht jenen Funktionären, welche an den Kassetagen anwesend zu sein haben, eine Vergütung gewährt werden könnte. Ich bemerkte hiezu, daß die Gewährung einer Entlohnung an Vorstandsmitglieder allerdings ausgeschlossen sei, da das Amt eines Vorstandsmitgliedes ein Ehrenamt ist. Es stehe jedoch nach § 29 der Satzungen nichts im Wege, Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen zu bewilligen. Eine solche Vergütung könnte z. B. an solche Vorstandsmitglieder gewährt werden, welche wegen weiter Entfernung ihres Wohnortes vom Kasselofale gezwungen sind, an Kassetagen im Gasthause ihr Mittagmahl zu nehmen. Selbstverständlich könnte eine solche Vergütung nur in einem mäßigen Betrage geleistet werden.

Daß nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode die Vollversammlung eine Neuwahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder übersehen hat und diese Körperschaften ihre Funktionen noch ein bis zwei Jahre weiterhin ausübten, ist eine Erscheinung, die ich mehr als einmal zu beobachten Gelegenheit hatte.

Bei einem Verein konstatierte ich, daß der Vorstandsobmann nicht von der Vollversammlung, sondern von den Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wurde.

Die von einem Vereine wiederholt geübte Praxis, das Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte bewerkstelligen zu lassen, mußte als satzungswidrig bemängelt werden.

Die Vollversammlungen sind bedauerlicher Weise häufig so schlecht besucht, daß eine Beschlußfähigkeit nicht zustande kommt. Diesem Uebelstand glaubte ein Verein in der Weise abhelfen zu können, daß er jedem daran teilnehmenden Mitgliede ein „Freibier“ — wenn ich mich recht erinnere, war es ein Liter — zusicherte. Es wurde dadurch in der Tat ein sehr reger Besuch der Versammlung erzielt. Ich muß aber aufrichtig gestehen, daß mir diese Methode durchaus nicht gefiel und ich möchte sie auch nicht zur Nachahmung empfehlen. Ich betrachte es vielmehr als eine traurige Erscheinung, wenn die Mitglieder so geringes Interesse an ihrer Genossenschaft bekunden, daß sie nur durch die Aussicht auf eine Belohnung zum Besuche der Vollversammlungen veranlaßt werden können.

Die Vollversammlungs-Protokolle zeigen mitunter mancherlei Gebrechen. So legte mir einmal ein Verein ein Protokoll vor, dessen Inhalt aus nichts anderem als der „Tagesordnung“ (ohne Beschlüsse hierüber) und den Unterschriften des Vorsitzenden, eines Mitgliedes und des Schriftführers bestand.

Ein anderes Mal erlah ich aus dem Protokolle, daß eine Satzungsänderung oder eine Erhöhung der Darlehensgrenze über den Betrag von 3000 K hinaus beschlossen wurde, ohne daß die zur Beschlußfähigkeit notwendige Anzahl Mitglieder anwesend gewesen wären. Der Vorschußkassenverein * * * wieder, dessen Vollversammlung zwecks Statutenänderung nicht beschlußfähig war, berief eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung ein, in der dann die geplante Statutenänderung zum Beschlusse erhoben wurde, wiewohl auch nicht mehr Mitglieder anwesend waren, als bei der ersten Versammlung. Der Verein glaubte, im Hinblick auf § 55 der Satzungen, vollkommen korrekt vorgegangen zu sein, nachdem es dort heißt, daß die zweite Versammlung „ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist“! Der Verein war aber in diesem Falle im Irrtum. Die zitierte Bestimmung findet nämlich keine Anwendung,